

Kurzarbeit - kein Verlust der Gemeinnützigkeit bei Aufstockung auf 100%

einige Dienstgeber haben sich bei den Verhandlungen zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums berufen, wonach eine Aufstockung von über 80 % schädlich für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sei. Nun liegt das [Schreiben des Bundesfinanzministeriums](#) vom 26.05.2020 vor. Daraus geht hervor, dass eine Dienstvereinbarung genügt, um die Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung nachzuweisen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht gefährdet.